



Öko-Qualität garantiert



Stand 9. Juli 2003

Inhaltsverzeichnis

1	Zeichensatzung	3
1.1	Zeichenträger	3
1.2	Aufgaben des Zeichenträgers	3
1.3	Gestaltung und Zweck des Zeichens.....	3
1.4	Kreis der Nutzungsberechtigten	4
1.5	Nutzungsbedingungen	4
1.6	Rechte und Pflichten der Beteiligten.....	4
1.7	Maßnahmen bei Verstößen und Zuwiderhandlungen	5
2	Besondere Bedingungen	7
2.1	Verleihung des Zeichennutzungsrechts	7
2.2	Qualitäts- und Prüfbestimmungen	7
2.3	Nutzung des Zeichens	8
2.4	Überwachung und Kontrolle	8
2.5	Maßnahmen bei Verstößen	9
2.6	Erlöschen des Zeichennutzungsrechts	10
2.7	Schutz des Zeichens durch den Zeichennutzer.....	10
3	Qualitäts- und Prüfbestimmungen (QuP)	11
3.1	Grundlagen	11
3.2	Herkunftsnachweis	11
3.3	Zusammensetzung verarbeiteter Erzeugnisse	12
3.4	Verarbeitungsgrundsätze	12
3.5	Besondere Qualitätskriterien.....	12
3.6	Zertifizierungs- und Kontrollwesen - Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger.....	14
3.7	Maßnahmen bei Verstößen und Zuwiderhandlungen	15
3.8	Prüfkosten.....	16
4	Inkrafttreten	17

Anlage 1 Lizenzvertrag

Anlage 2 Verpflichtungserklärung

Anlage 3 Verleihungsurkunde

Qualitätszeichen „Öko-Qualität garantiert“ (ÖQG) für Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft

1 Zeichensatzung

1.1 Zeichenträger

Träger des Zeichens ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, in 80539 München, Ludwigstraße 2. Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten entscheidet über die Lizenzvergabe.

1.2 Aufgaben des Zeichenträgers

Der Zeichenträger wird im Rahmen der durch Art. 2 Buchstaben e und h in Verbindung mit Art. 4 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft festgelegten Förderungsziele (Qualität und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse) tätig. Ziel ist es, landwirtschaftliche und ernährungswirtschaftliche Produkte von ökologischer Qualität herzustellen, zu sichern und zu vermarkten.

1.3 Gestaltung und Zweck des Zeichens

1.3.1 Das Zeichen hat eine runde Form. Aus den zwei grünen Wellen im unteren Bereich ragt rechts eine Raute in der jeweiligen Landesfarbe, z. B. für Bayern in der Farbe blau, hervor. Das linke obere Drittel enthält den Eintrag „Öko-Qualität garantiert“. In der Mitte des Zeichens erscheint der Schriftzug der Region oder des Landes (z. B. Bayern, Deutschland oder Europäische Union).

Zwischen den beiden Ringen befindet sich in der unteren Hälfte der Schriftzug „Verliehen durch das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten“. Die Ausführung des Zeichens kann entweder in der Farbkombination

- Grün (RAL Nr. 6018) für die Welle
 - Blau (RAL Nr. 5012) bzw. die jeweilige Landesfarbe für die Raute und
 - Schwarz für die Schrift
- oder insgesamt in schwarzer Farbe erfolgen.

1.3.2 Das Zeichen hat den Zweck, ökologische Erzeugnisse der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft des jeweiligen Herkunftsgebietes zu kennzeichnen, die den gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsnormen und den zusätzlich in Nummer 3 aufgeführten Qualitäts- und Prüfbestimmungen genügen.

1.4 Kreis der Nutzungsberechtigten

Der Zeichenträger vergibt die Lizenz zur Nutzung des Zeichens an Organisationen, Verbände oder Zusammenschlüsse im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft, welche die Durchführung der nach der „Zeichensatzung“ und den „Besonderen Bedingungen“ erforderlichen Prüfungen gewährleisten können (Lizenznehmer). Die Zeichensatzung ist Bestandteil des Lizenzvertrags (Anlage 1). Das Recht zur Führung des Zeichens wird nach Prüfung der Voraussetzungen durch den Lizenznehmer an Unternehmen der Landwirtschaft für direkt an Endverbraucher vermarktete Erzeugnisse, an Unternehmen der Ernährungswirtschaft sowie des Handels verliehen (Zeichennutzer).

1.5 Nutzungsbedingungen

- 1.5.1 Die Zeichennutzer dürfen das Zeichen nur für ökologische Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft verwenden, die dieser Zeichensatzung, den Besonderen Bedingungen und den Qualitäts- und Prüfbestimmungen entsprechen. Eine Verwendung des Zeichens zur Kennzeichnung des landwirtschaftlichen Betriebes oder des Unternehmens ist ausgeschlossen.
- 1.5.2 Das Recht zur Führung des Zeichens ist nach den „Besonderen Bedingungen“ für die Verleihung und Nutzung des Zeichens „Öko-Qualität garantiert“ zu verleihen und auszuüben. Die Besonderen Bedingungen sind Bestandteil dieser Zeichensatzung.
- 1.5.3 Die Qualitäts- und Prüfbestimmungen werden vom Lizenznehmer im Zusammenwirken mit dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten und unter Beteiligung der betroffenen Verbände, Organisationen usw. erarbeitet und veränderten Erfordernissen angepasst. Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten kann, wenn dies aufgrund von tatsächlichen oder rechtlichen Änderungen oder neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Sicherstellung der Zwecksetzung des Zeichens (Nr. 1.3.2 dieser Satzung) erforderlich erscheint, eine Überprüfung und Überarbeitung der Qualitäts- und Prüfbestimmungen verlangen. Die Qualitäts- und Prüfbestimmungen treten nach der vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten zu erteilenden Genehmigung in Kraft.

1.6 Rechte und Pflichten der Beteiligten

- 1.6.1 Die Zeichennutzer haben bei Verwendung des Zeichens für die Erfüllung der Qualitätsbestimmungen (Nr. 1.3.2) sowie der Herkunft der gekennzeichneten Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt der Zeichenvergabe einzustehen.
- 1.6.2 Der Lizenznehmer ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Bedingungen für die Nutzung des Zeichens zu überwachen oder überwachen zu lassen, gegen widerrechtliche Nutzung sowie sonstige Störungen und Beeinträchtigungen des Zeichens und des Zeichengebrauchs durch Zeichennutzer und Außenstehende zum Schutz des Zeichens einzuschreiten und Missbrauch nach Maßgabe der „Besonderen Bedingungen“ zu ahnden. Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber für die Durchsetzung der Zeichensat-

zung, insbesondere die strikte Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen diese Zeichensatzung, gegen die Besonderen Bedingungen und gegen die Qualitäts- und Prüfbestimmungen sowie für die Durchführung der notwendigen Überwachungsmaßnahmen, Kontrollen und Prüfungen, unabhängig davon, ob er sich hierzu weiterer Prüfeinrichtungen bedient oder diese selbst durchführt, unmittelbar selbst einzustehen. Die eingesetzten Zertifizierungsstellen müssen nach DIN EN 45011 akkreditiert sein.

- 1.6.3 Ist der Lizenznehmer ein Interessensverband des Wirtschaftssektors, dem die Zeichennutzer, mit denen er in einem Nutzungsvertragsverhältnis steht, angehören oder besteht in anderer Weise ein Abhängigkeitsverhältnis zu den Zeichen-nutzern, muss er die Prüfungen durch eine neutrale Prüfeinrichtung durchführen lassen. Die Prüfeinrichtung muss nach DIN EN 45011 als Zertifizierungsstelle anerkannt sein. Die Prüfeinrichtung muss von der zuständigen staatlichen Stelle zugelassen werden und sie unterliegt der Überprüfung durch die staatliche Stelle.
- 1.6.4 Die Landesanstalt für Landwirtschaft überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Zeichensatzung, des Lizenzvertrages und der „Besonderen Bedingungen“ über die Nutzung und den Schutz des Zeichens sowie der Qualitäts- und Prüfbestimmungen durch den Lizenznehmer. Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist berechtigt, beim Lizenznehmer oder den von ihm beauftragten Prüf- und Kontrolleinrichtungen die geeigneten und erforderlichen Überwachungsmaßnahmen durchzuführen. Insbesondere sind ihr Einsicht in die über die Prüfungen und Kontrollen geführten Aufzeichnungen sowie auf Verlangen uneingeschränkter Zutritt zu den betrieblichen Einrichtungen zu gewähren. Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist ferner berechtigt, eigene Kontrollen bei den Zeichennutzern sowie bei allen an der Erzeugung und Vermarktung der Erzeugnisse im Sinne von Nr. 1.5.1 der Zeichensatzung Beteiligten (sonstige Programmteilnehmer) durchzuführen. Sie haben dabei die gleichen, in den Besonderen Bedingungen und den Qualitäts- und Prüfbestimmungen geregelten Kontrollrechte wie der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragten Prüf- und Kontrollstellen. Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen können verwertet werden. Der Lizenznehmer hat der Landesanstalt für Landwirtschaft regelmäßig über die durchgeführten Kontrollen und Prüfungen, Beanstandungen und verhängten Sanktionen zu berichten.

1.7 Maßnahmen bei Verstößen und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten werden, so gilt Folgendes:

- 1.7.1 Bei erstmaligem Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen wird der Lizenznehmer, soweit er dies zu vertreten hat, verwarnet; bei einem weiteren Vertragsverstoß wird eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 25.000 EURO fällig.
- 1.7.2 Bei erneutem oder erstmalig schwerwiegendem Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen wird dem Lizenznehmer die Lizenz entzogen.

- 1.7.3 Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Lizenznehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zulassung vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Lizenznehmer gemäß vorhergehenden Ziffern verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Lizenznehmer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.
- 1.7.4 Die Entscheidungen über die Maßnahmen nach Nr. 1.7.1 bis 1.7.3 werden vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten getroffen.
- 1.7.5 Für Nachkontrollen, die der Lizenznehmer zu vertreten hat, hat grundsätzlich der Lizenznehmer die Kosten zu tragen.

2 Besondere Bedingungen

2.1 Verleihung des Zeichennutzungsrechts

- 2.1.1 Der Lizenznehmer (Nr. 1.4 der Zeichensatzung) verleiht auf Antrag und nach Maßgabe der Zeichensatzung, dieser „Besonderen Bedingungen“ und der auf ihrer Grundlage erarbeiteten „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ für bestimmte Produkte das Recht zur Nutzung des Zeichens. Er verleiht das Zeichennutzungsrecht an Unternehmen der Landwirtschaft für direkt an Endverbraucher vermarktete Erzeugnisse, an Unternehmen der Ernährungswirtschaft sowie des Handels (Antragsberechtigte). Der Zeichennutzer hat für die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen, der Zeichensatzung, dieser Besonderen Bedingungen sowie der Qualitäts- und Prüfbestimmungen einzustehen. Der Lizenznehmer oder seine Beauftragten prüfen insbesondere die Erfüllung der Zeichensatzung, dieser Besonderen Bedingungen und der Qualitäts- und Prüfbestimmungen.
- 2.1.2 Der Antragsberechtigte (Nr. 2.1.1) hat den Antrag auf Verleihung des Rechts zur Zeichennutzung an den Lizenznehmer zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- Angaben über die Erzeugnisse, für die der Antragsteller das Zeichen nutzen will,
 - bei Unternehmen der Landwirtschaft auch der Nachweis über die Direktvermarktung an Endverbraucher über die Erzeugnisse, für die er das Zeichen nutzen will,
 - eine rechtsgültig unterzeichnete Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 1 zur Zeichensatzung.
- 2.1.3 Die erstmals vor Verleihung des Zeichennutzungsrechts vorzunehmende Prüfung der Erzeugnisse des Antragstellers auf Erfüllung der Qualitätsbestimmungen im Sinne von Nr. 2.1.1, Satz 3 führt der Lizenznehmer selbst oder die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle durch. Gleichzeitig hat der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle eine Betriebsbesichtigung vorzunehmen und diese zu dokumentieren sowie die Eignung des Betriebes für die Zeichennutzung festzustellen.
- 2.1.4 Wenn der Antragsteller die Anforderungen der Qualitäts- und Prüfbestimmungen gemäß Nr. 2.2 dieser Besonderen Bedingungen erfüllt, wird ihm die Verleihung des Zeichennutzungsrechts mit einer Urkunde (Anlage 3 zur Zeichensatzung) bestätigt. Eine Zurückstellung seines Antrags wird dem Antragsteller mit den Gründen schriftlich mitgeteilt, damit er die Ursachen der Zurückstellung beseitigen kann.

2.2 Qualitäts- und Prüfbestimmungen

- 2.2.1 Die Verleihung des Zeichennutzungsrechts setzt voraus, dass für die betreffende Erzeugnisgruppe Qualitäts- und Prüfbestimmungen gelten.
- 2.2.2 Die Qualitäts- und Prüfbestimmungen werden nach Nr. 1.5.3 der Zeichensatzung in Kraft gesetzt. In den Qualitäts- und Prüfbestimmungen wird auch geregelt, wer die Kosten der im Zusammenhang mit der Verleihung, Ausübung und Entziehung des Zeichennutzungsrechts durchgeführten Prüfungen und Betriebsbesichtigungen zu tragen hat.

2.3 Nutzung des Zeichens

- 2.3.1 Der Inhaber des Zeichennutzungsrechts darf das Zeichen nur für diejenigen seiner Erzeugnisse verwenden, für die es ihm verliehen worden ist. Eine Verwendung des Zeichens zur Kennzeichnung des landwirtschaftlichen Betriebes oder des Unternehmens ist ausgeschlossen.
- 2.3.2 Das Zeichen ist nur in der vorgeschriebenen Gestaltung zu führen.
- 2.3.3 Der Lizenznehmer stellt dem Nutzungsberechtigten das Zeichen in der durch Nr. 1.3.1 der Zeichensatzung vorgegebenen Form zur Nutzung zur Verfügung.
- 2.3.4 Um Zeichenmissbrauch zu verhindern, kann der Lizenznehmer, auch für die Verwendung des Zeichens in der Werbung, auf Prospekten, Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen usw., ergänzende Nutzungsregelungen treffen.

2.4 Überwachung und Kontrolle

- 2.4.1 Jeder Inhaber des Zeichennutzungsrechts hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um dafür einstehen zu können, dass die gekennzeichneten Erzeugnisse den Anforderungen des Programms „Öko-Qualität garantiert“ entsprechen. Erforderlich sind insbesondere betriebliche Eigenprüfungen, über die Aufzeichnungen zu führen sind.
- 2.4.2 Der Lizenznehmer ist berechtigt und verpflichtet, die Erfüllung der Anforderungen des Programms „Öko-Qualität garantiert“ sowie die rechtmäßige und ordnungsgemäße Nutzung des Zeichens in geeigneter Weise zu prüfen.
 - 2.4.2.1 Die Prüfungen nehmen der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle gemäß den Nrn. 1.6.2 und 1.6.3 der Zeichensatzung vor. Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen und dem Zeichennutzer im Ergebnis zu übermitteln. Entspricht das Prüfungsergebnis nicht den Anforderungen des Programms „Öko-Qualität garantiert“, kann der Zeichennutzer eine Wiederholungsprüfung verlangen. Die Kosten trägt der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat.
 - 2.4.2.2 Die Prüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet im Betrieb des Zeichennutzers. Der beauftragte Prüfer ist berechtigt, den Betrieb während der üblichen Betriebsstunden zu betreten und zu besichtigen. Ihm ist der uneingeschränkte Zutritt zu den betrieblichen Einrichtungen zu gewähren. Er kann Einsicht in die Aufzeichnungen über die betrieblichen Eigenprüfungen sowie in Unterlagen über die Herkunft der Erzeugnisse verlangen.
 - 2.4.2.3 Vom Prüfer nach seiner Wahl in angemessenem Umfang als Prüfstücke entnommene Proben sind kostenfrei zu überlassen. Der Prüfer ist berechtigt, abgepackte Erzeugnisse und Fertigerzeugnisse zum Zweck der Prüfung zu zerlegen.
 - 2.4.2.4 Die gezogenen Proben können auch außerhalb des Betriebs geprüft werden. In diesem Fall hat der Prüfer die entnommenen Prüfstücke bei der Entnahme eindeutig zu kennzeichnen und auf Verlangen des Zeichennutzers eine gesicherte Gegenprobe zurückzulassen.

- 2.4.2.5 Gegenstand der Prüfungen können auch im Handel entnommene Erzeugnisse des Zeichennutzers sein.
- 2.4.3 Die eigene Verantwortung des Zeichennutzers (Nr. 2.4.1) schließt eine Haftung des Zeichenträgers oder des Lizenznehmers oder ihrer Beauftragten für eine den Bestimmungen entsprechende Herstellung und die Beschaffenheit der Erzeugnisse des Zeichennutzers aus.
- 2.4.4 In den Qualitäts- und Prüfbestimmungen können noch weitergehende und konkretere Regelungen hinsichtlich der Kontrollen festgelegt werden.
- 2.4.5 Die Überwachung des Zertifizierungs- und Kontrollwesens erfolgt nach Nr. 1.6.4 der Zeichensatzung.
Verstöße sind von der Prüfeinrichtung umgehend über den Lizenznehmer dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten zu melden.

2.5 Maßnahmen bei Verstößen

- 2.5.1 Verstößt der Zeichennutzer gegen die Zeichensatzung, diese Besonderen Bedingungen und/oder die „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ oder verweigert oder behindert er eine Überwachungsprüfung, kann der Lizenznehmer
- eine Belehrung und/oder eine Verwarnung aussprechen,
 - für einen bestimmten Zeitraum vermehrte Überwachungsprüfungen oder betriebliche Eigenprüfungen anordnen,
 - eine Vertragsstrafe festsetzen,
 - das Zeichennutzungsrecht befristet oder dauernd entziehen.
- Die Maßnahmen sind in den Qualitäts- und Prüfbestimmungen im Einzelnen aufzuführen.
- 2.5.2 Art und Schwere der Maßnahme richten sich nach der Bedeutung des Verstoßes. Im Falle der Belehrung oder Verwarnung verpflichtet sich der Zeichennutzer, die beanstandeten Mängel unverzüglich, spätestens in der von der Zertifizierungsstelle festgesetzten Frist, zu beseitigen.
- 2.5.3 Das Zeichennutzungsrecht kann befristet oder dauernd entzogen werden, wenn wiederholt oder schwerwiegend gegen die Zeichensatzung, diese Besonderen Bedingungen oder die Qualitäts- und Prüfbestimmungen verstoßen wurde. Ein schwerwiegender Verstoß liegt in der Regel vor, wenn der Zeichennutzer
- das Zeichen missbräuchlich (entgegen Nr. 2.3) genutzt hat,
 - die Zuwiderhandlung nachweislich vorsätzlich begangen hat oder
 - durch sein Verhalten die Verkehrsgeltung des Zeichens gröblich verletzt hat.
- 2.5.3.1 Bevor das Zeichennutzungsrecht entzogen wird, ist dem Zeichennutzer Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu der Beanstandung zu äußern. Wenn es der Schutz des Zeichens erfordert, kann die Zeichennutzung ohne vorherige Anhörung mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagt werden.

- 2.5.3.2 Die Wiederverleihung des Zeichennutzungsrechts kann in der Regel frühestens nach einer Wartefrist von einem Jahr nach der Entziehung beantragt werden. Für die Wiederverleihung gelten die Bestimmungen der Nr. 2.1; der Lizenznehmer kann die Wiederverleihung von der Erfüllung zusätzlicher Anforderungen abhängig machen.
- 2.5.3.3 Verzichtet der Zeichennutzer von sich aus auf das Zeichennutzungsrecht, so kann er erst nach einer Wartefrist von einem Jahr das Zeichennutzungsrecht wieder beantragen.
- 2.5.3.4 Aus dem Entzug des Zeichennutzungsrechts können Ansprüche gegen den Lizenznehmer oder dessen Beauftragte nicht hergeleitet werden.

2.6 Erlöschen des Zeichennutzungsrechts

- 2.6.1 Außer im Falle des Entzugs wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen (Nrn. 2.5.1 bis 2.5.3) endet das Zeichennutzungsrecht, wenn
- der Zeichennutzer schriftlich auf das Nutzungsrecht verzichtet,
 - der Lizenznehmer feststellt, dass der Nutzungsberechtigte das Zeichen innerhalb von 12 Monaten nach der Verleihung nicht verwendet hat oder die Voraussetzungen für die Verleihung des Zeichennutzungsrechts nicht mehr gegeben sind,
 - der Lizenznehmer das Nutzungsrecht wegen Zahlungsunfähigkeit oder Liquidation des Unternehmens entzieht.
- 2.6.2 Der Zeichennutzer ist verpflichtet, bei Verlust des Zeichennutzungsrechts die in seinem Besitz befindlichen Kennzeichnungsmittel und die Zertifikate (Nr. 2.1.4) ohne Anspruch auf Rückerstattung dem Lizenznehmer zurückzugeben. Dies gilt auch im Falle der Entziehung des Nutzungsrechtes nach Nr. 2.5.3.

2.7 Schutz des Zeichens durch den Zeichennutzer

Maßnahmen des Lizenznehmers zum Schutz des Zeichens lassen das Recht des Zeichennutzers unberührt, etwaige Ansprüche auf Ersatz eines durch Zeichenverletzung unmittelbar entstandenen Schadens gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen.

3 Qualitäts- und Prüfbestimmungen (QuP)

3.1 Grundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (EG-Öko-VO).

Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms – Teil A (KULPA-A, Maßnahme 1.1 Bewirtschaftung des gesamten Betriebes nach den Kriterien des ökologischen Landbaus vom 01.10.2001 Nr. B 4-7292-5043.

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18.09.1995 (AllMBI. S. 742, LMBek) zum Vollzug der EG-Öko-VO.

Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung mit Ausführungsbestimmungen.

Maßgebend sind die Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

3.2 Herkunftsnachweis

Die Herkunft der Erzeugnisse aus der Region, dem Land oder der EU (Region) ist lückenlos von der Erzeugung über die Verarbeitung bis zur Ladentheke zu sichern.

3.2.1 Pflanzliche Erzeugnisse

Nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse müssen während der gesamten Vegetationsdauer/Wachstumsdauer auf den regionalen Anbauflächen gewachsen sein.

3.2.2 Tierische Erzeugnisse

Bei Fleisch darf das Zeichen nur dann verwendet werden, wenn die Tiere in der o. g. Region geboren und anschließend in einem landwirtschaftlichen Betrieb dieser Region gehalten und/oder gemästet wurden.

Milch, Milchprodukte und Eier dürfen erst dann mit diesem Zeichen versehen werden, wenn die Anforderungen dieser Qualitäts- und Prüfbestimmungen den in der EG-Öko-VO entsprechenden Übergangsfristen (in der jeweils gültigen Fassung) eingehalten wurden.

Als Nachweise sind vorzulegen:

Erklärungen der Tierhalter oder die Unterlagen von Leistungsprüfungen oder von Zuchtverbänden.

Für die Kennzeichnung und Werbung für pflanzliche und tierische Erzeugnisse sind Art. 5 Abs. 1 EG-Öko-VO und die besonderen Qualitätskriterien (Nr. 3.5 QuP) zu beachten.

3.3 Zusammensetzung verarbeiteter Erzeugnisse

Das Zeichen „Öko-Qualität garantiert“ darf nach Art. 5 Abs. 3 EG-Öko-Bo nur ein Erzeugnis tragen, bei dem mindestens 95 % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach den Regeln der EG-Öko-VO und der besonderen Qualitätskriterien (Nr. 3.5) erzeugt wurde.

Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs müssen bei pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen mindestens zu 80 % aus der Region stammen.

Diese Begrenzung gilt nicht, sofern der Lizenznehmer schriftlich bestätigt, dass die Zutaten nicht in ausreichendem Maß in der Region ökologisch erzeugt werden.

3.4 Verarbeitungsgrundsätze

Es sollen ernährungsphysiologisch vollwertige Lebensmittel erzeugt werden.

Bei der Verwendung von Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs und Verarbeitungshilfsstoffen sind mindestens die Anforderungen von Anhang VI der EG-Öko-VO einzuhalten.

Bei der Verarbeitung ist auf den geringst möglichen Verbrauch nichterneuerbarer Energien und auf größtmögliche Schonung der Rohstoffvorräte zu achten.

Die Verarbeitung und Verpackung muss in Betriebseinheiten erfolgen, die sich in der durch das Zeichen bestimmten Region befinden.

Soweit Unternehmen nicht gleichzeitig Zeichennehmer eines Verbandes des öko-logischen Landbaus sind, sind bei verarbeiteten Produkten jeweils im Einzelfall das Herstellungsverfahren und die vorgesehene Rezeptur offen zu legen und vom Lizenznehmer in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zu begutachten.

Geeignete sonstige Unterlagen (z. B. Ergebnis einer Umweltbetriebsprüfung nach dem Umweltauditgesetz gemäß VO (EWG) Nr. 1836/93) sind dabei mit zu berücksichtigen.

3.5 Besondere Qualitätskriterien

Der gesamte landwirtschaftliche Betrieb (pflanzliche und tierische Erzeugung) ist auf der Grundlage der EG-Öko-VO zu bewirtschaften.

Darüber hinaus gelten folgende zusätzliche Anforderungen, die über die Vorgaben der EU-Öko-VO hinausgehen:

- Auf den Ackerflächen müssen mindestens 20 % Leguminosen in der Fruchtfolge angebaut werden. Es muss eine mindestens 4-gliedrige Fruchtfolge eingehalten werden.
- Der Einsatz von Wirtschaftsdüngern wird auf 140 kg N/ha beschränkt.
- Der Zukauf von organischen Handelsdüngern darf 40 kg N/ha nicht überschreiten, ausgenommen sind Gartenbau und Dauerkulturen.

- Im Gemüsebau dürfen keine erdenlosen Kulturverfahren verwendet werden.
- Futtermittel müssen zu mindestens 50% auf dem eigenen Betrieb erzeugt werden (mit Ausnahme von Beständen unter 1000 Legehennen, 30 Zuchtsauen, 60 Mastschweineplätzen, 10 Pferden)
- Im Sommer muss mindestens 50 % der TS des Grundfutters aus Grünfutter, möglichst aus Weide, bestehen. Ausschließliche Silagefütterung ist nicht gestattet.
- Der Viehbesatz ist auf einen maximalen Düngereintrag von 140 kg N/ha zu begrenzen.
- Für Schweine und Geflügel gelten folgende Tierbesatz-Obergrenzen/ha:

Mastschweineplätze	10
Legehennen	140
Masthähnchen	280
Junghennen	280
Mastenten	210
Mastputen	140
Mastgänse	280
- Im Rahmen der Fleischerzeugung ist die Gesamtnutzfläche der Geflügelhäuser je Produktionseinheit auf maximal 1 000 qm begrenzt. Geflügelställe müssen räumlich getrennt sein.
- Keine Verwendung von frischem, getrocknetem oder kompostiertem Geflügelmist und von flüssigen tierischen Exkrementen (Gülle, Jauche..) aus konventioneller Erzeugung.
- Keine Verwendung von kompostierten oder fermentierten Haushaltsabfällen.
- Keine Verwendung von Produkten oder Nebenprodukten tierischen Ursprungs mit Ausnahme von Huf- und Hornmehl in Sonderkulturen und Fischmehl in der Aquakultur.
- Bei Einsatz von Produkten und Nebenprodukten pflanzlichen Ursprungs für Düngezwecke muss der Bedarf von der Kontrollstelle anerkannt werden.
- Bei Einsatz von Kupferpräparaten ist die Wirkstoffmenge auf maximal 3 kg/ha und Jahr begrenzt (Hopfenanbau maximal 4 kg/ha und Jahr).
- Der Einsatz konventioneller Futtermittel (Anhang II, Teil C, Abschnitte 1 und 2 EG-Öko-VO) ist auf nachfolgende Futtermittel beschränkt. Alle anderen dort aufgeführten Futtermittel dürfen nicht eingesetzt werden:
 - Maiskleber,
 - Biertreber,
 - Rapssamen, -kuchen,
 - Leinsamen, -kuchen,
 - Kartoffeleiweiß,
 - Apfel-, Tomaten- und Traubentrester,

Grünfutter, Grünfutterkonserven von Flächen, die während der gesamten Vegetationsperiode ökologisch bewirtschaftet werden, auf denen die letzte konventionelle Maßnahme aber noch nicht 12 Monate zurückliegt, extensive Winterweide (in der Wanderschäferei)

Melasse, nur als Bindemittel in Mischfutter

Milchprodukte

Eier und Eierprodukte zur Verfütterung an Geflügel, vorzugsweise aus dem eigenen Betrieb.

3.6 Zertifizierungs- und Kontrollwesen - Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß den Nrn. 1.6.2 und 1.6.3 der Zeichensatzung ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgaben an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen Qualitäts- und Prüfbestimmungen die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Bei den Kontrollen im Rinderbereich sind stichprobenweise die Informationen aus der HI-Tier-Datenbank zum Datenabgleich zu verwenden.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfumfang und Prüfmethoden in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden Qualitäts- und Prüfbestimmungen einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer zu ermöglichen. In bestimmten Fällen haben die Zeichennutzer mit ihren Vor- und/oder nachgelagerten Bereichen entsprechende vertragliche Voraussetzungen zu schaffen.

Auf Nr. 1.6.4 der Zeichensatzung und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie der Verbraucher zusammen. Unter Federführung des Zeichenträgers trifft sich dieser Lenkungsausschuss mindestens einmal jährlich.

3.7 Maßnahmen bei Verstößen und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann die Fälligkeit einer Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO festgestellt werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste der Öko Qualität garantiert(ÖQG)-Programm-Teilnehmer gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann die Fälligkeit einer Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO festgestellt werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer aus dem ÖQG-Programm ausgeschlossen.
- Nach einem Ausschluss aus dem ÖQG-Programm kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das ÖQG-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in das Programm ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmern Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder vom Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

Unabhängig davon sind Verstöße von den Prüfeinrichtungen umgehend über den Lizenznehmer dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten zu melden

3.8 Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer, soweit staatliche Mittel nicht zur Verfügung stehen.

4 Inkrafttreten

Diese Zeichensatzung, die Besonderen Bedingungen und die Qualitäts- und Prüfbestimmungen treten mit Wirkung vom 9. Juli 2003 in Kraft.

München, den 04.09.2003

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Adelhardt', written in a cursive style.

Adelhardt
Ministerialdirektor

Anlage 1 zur Zeichensatzung „Öko-Qualität garantiert“

Lizenzvertrag

zwischen dem

Freistaat Bayern, vertreten durch das

Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

– im folgenden Lizenzgeber –

und dem

vertreten durch

– im folgenden Lizenznehmer –

1. Der Lizenzgeber ist Inhaber der Kollektivmarke „Öko-Qualität, garantiert (z. B. Bayern)“ (Zeichen).
2. Der Lizenzgeber erteilt hiermit dem Lizenznehmer eine Lizenz zur Nutzung dieses Zeichens für ökologische Erzeugnisse, die von Vertragspartnern des Lizenznehmers erzeugt, be- und verarbeitet oder vermarktet werden.
3. Der Lizenznehmer ist berechtigt, das Zeichen selbst zu nutzen oder durch Vergabe des Zeichennutzungsrechts an Unternehmen der Landwirtschaft für direkt an Endverbraucher vermarktete Erzeugnisse, der Ernährungswirtschaft sowie des Handels nutzen zu lassen. Diese Unternehmen müssen sich verpflichten, das Zeichen nur nach Maßgabe der Zeichensatzung und der Besonderen Bedingungen zu verwenden.
4. Der Lizenzgeber ermächtigt den Lizenznehmer, im eigenen Namen alle gerichtlichen und außergerichtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Benutzung des Zeichens zu treffen.
5. Der Lizenzgeber trifft die zur Aufrechterhaltung des Zeichens notwendigen Maßnahmen. Eine Löschung des Zeichens wird er nur im Einvernehmen mit dem Lizenznehmer veranlassen.

6. Dieser Vertrag gilt zunächst für ein Jahr.
Seine Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht bis zum 30. September des laufenden Jahres durch eine der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

München, den

Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten
Lizenzgeber

Lizenznehmer

Anlage 2 zur Zeichensatzung „Öko-Qualität garantiert“

Verpflichtungserklärung

(zum Antrag des/der _____)

auf Verleihung des Rechts zur Benutzung des Zeichens „Öko-Qualität garantiert“,
für die Erzeugnisse/das Erzeugnis

_____)

Der Antragsteller erkennt die Bestimmungen der Zeichensatzung, der „Besonderen Bedingungen“ und der für die betreffende Erzeugnisgruppe geltenden Qualitäts- und Prüfbestimmungen als verbindlich an.

Er verpflichtet sich hiermit insbesondere,

- die vor der Verleihung des Zeichenbenutzungsrechts durchzuführende Prüfung und Betriebsbesichtigung gemäß Ziffer 1.3 und 2 der Besonderen Bedingungen vornehmen zu lassen,
- nach der Verleihung des Zeichenbenutzungsrechts die verpflichtenden Bestimmungen der Zeichensatzung, der „Besonderen Bestimmungen“ und der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten sowie etwaige besondere Auflagen zu erfüllen,
- die veranlassten Maßnahmen der Qualitätsüberwachung durchführen zu lassen und zu unterstützen sowie getroffene und überprüfte Feststellungen nach Maßgabe des Programms „Öko-Qualität garantiert“ anzuerkennen.

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift

Anlage 3 zur Zeichensatzung „Öko-Qualität garantiert“

Verleihungsurkunde

Hiermit wird dem/der

auf seinen/ihren Antrag vom

das Recht verliehen, das Herkunftszeichen „Öko-Qualität, garantiert“ zu benutzen.

Die Verleihung gilt für folgende Erzeugnisse:

Auf die bei der Antragstellung eingegangenen Verpflichtungen wird hingewiesen.

Unterschrift Lizenznehmer